



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2012/11137**
Datum: 16.10.2012
Bezug-Nummer: V/2012/10569
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Heft, Uwe
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	13.11.2012	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	13.11.2012 04.12.2012	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	14.11.2012 05.12.2012	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	21.11.2012 12.12.2012	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) zur Beschlussvorlage Nahverkehrsplan der Stadt Halle (Saale) ab 2012 (Vorlagen-Nr.: V/2012/10569)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt:

Unter 6. „Organisation des ÖSPV“ wird eine Festlegung F 6.6 eingefügt:

F 6.6 Bei einem Wechsel des Anbieters von Linienverkehrsleistungen ist das neu eintretende Verkehrsunternehmen zu verpflichten, die für die zu erbringende Verkehrsleistung erforderlichen Mitarbeiter des bisherigen Verkehrsunternehmens zu den im jeweils geltenden Tarifvertrag TVN-LSA vereinbarten Bedingungen zu übernehmen.

Gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion

Begründung:

Mit in Kraft treten der VO EG 1370/2007 am 03. Dezember 2009 sind deren Regelungen zur Organisation und Gestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) auf Grund der primären Wirkung einer VO der EG auf nationaler Ebene innerhalb der EG auch innerhalb der BRD anzuwenden.

Die Anwendung § 8 (4) des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ist damit seit 03.12.2009 nicht mehr möglich.

Neben der Option einer Direktvergabe von öffentlichen Verkehrsleistungen ist in der VO EG 1370/2007 nunmehr auch die Vergab von öffentlichen Verkehrsleistungen im Wettbewerb eindeutig geregelt. Darüber hinaus regelt diese VO auch die Spielräume der für die Organisation, Gestaltung und Vergabe öffentlicher Personenverkehrsdienstleistungen zuständigen Behörden. Es obliegt der Stadt Halle (Saale) für den Fall des Betreiberwechsels zur Erbringung öffentlicher Personennahverkehrsdienstleistungen als Gesellschafter der Stadtwerke Halle GmbH und mittelbarer Aktionär der HAVAG Vorsorge zur Vermeidung wirtschaftlicher Risiken innerhalb der Stadtwerke-Gruppe zu treffen. Dem dient die neue Festlegung F 6.5 im Entwurf des Nahverkehrsplanes der Stadt Halle 2012 (Fassung vom 23.06.2012). Darüber hinaus hat die Stadt Halle (Saale) in ihrer Funktion als öffentliche Körperschaft basierend auf Art. 20 GG der BRD eine ebenso hohe Verantwortung für die Mitarbeiter in dem kommunalen Unternehmen, welches bis zum Betreiberwechsel die öffentlichen Personennahverkehrsdienstleistungen erbrachten. Ebenso gibt die derzeit geltende VO EG 1370/2007 den jeweils zuständigen Behörden das Recht und die Möglichkeit innerhalb der Ausschreibungsunterlagen für öffentliche Personennahverkehrsdienstleistungen entsprechende soziale Standards für alle gleichlautend und damit diskriminierungsfrei festzulegen (s. a. a. O VO EG 1370/2007 Erwägungsgrund 17 „Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip steht es den zuständigen Behörden frei, soziale Kriterien und Qualitätskriterien festzulegen, um Qualitätsstandards für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufrechtzuerhalten und zu erhöhen, beispielsweise bezüglich ... der sich aus Kollektivvereinbarungen ergebenden Verpflichtungen und anderen Vorschriften und Vereinbarungen in Bezug auf den Arbeitsplatz und den Sozialschutz an dem Ort, an dem der Dienst erbracht wird. Zur Gewährleistung transparenter und vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen zwischen den Betreibern und um das Risiko des Sozialdumpings zu verhindern, sollten die zuständigen Behörden besondere soziale Normen und Dienstleistungsqualitätsnormen vorschreiben können.“, weiter VO EG 1370/2007 Art. 4 (5)).

Neben diesen eröffnen die RICHTLINIE 2004/17/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. März 2004 „zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste“ (Erwägungsgrund 55 Absatz 2, Art. 38) und die RICHTLINIE 2004/18/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. März 2004 „über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge“ (Erwägungsgrund 1, 33 Satz 1 + 46 Absatz 4) – die sogenannten Dienstleistungsrichtlinien der EG – der Stadt Halle (Saale) die Möglichkeiten ihrer sozialen Verantwortung gegenüber den Mitarbeitern im ÖPNV und gleichzeitig Bürgern der Stadt Halle (Saale) gerecht zu werden.

Die Stadt Halle (Saale) hat somit alle Optionen auch ihrer sozialen Verantwortung gegenüber den Mitarbeitern im öffentlichen Personennahverkehr, welche überwiegend gleichzeitig auch Bürgern der Stadt Halle (Saale) nachzukommen.

Sitzung des Planungsausschusses am 13.11.2012
Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. zur Beschlussvorlage „Nahverkehrsplan der Stadt Halle (Saale) ab 2012“

Vorlage-Nr.: V/2012/11137

TOP: 4.1.3.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Festsetzung 6.6 soll sicherstellen, dass insbesondere erst in den letzten Jahren (meistens gefördert) hergerichtete und angeschaffte Infrastruktur weiterhin ihre Aufgaben für den ÖPNV in Halle erfüllt, wobei es nicht allein um die Einhaltung von zuwendungsrechtlichen Zweckbindeterminen geht.

Ein neues Verkehrsunternehmen (VU) auf die Übernahme von Mitarbeitern der HAVAG zu verpflichten, stößt u. E. an rechtliche und praktische Grenzen. Wie wäre dann z. B. in einer Situation zu verfahren, wenn die HAVAG mit ihren Mitarbeitern weiterhin Verkehrsleistungen erbringt – in Halle selbst (eines oder mehrere der diversen Linienbündel) oder außerhalb von Halle? Ferner ist ohnehin damit zu rechnen, dass das neue VU versuchen wird, die örtlich spezifischen Kenntnisse der HAVAG-Mitarbeiter zu nutzen, indem sie abgeworben werden. Die Beschränkung auf eine bestimmte Vereinbarung wird der Vielfalt von Tarifverträgen im Verkehrsgewerbe nicht gerecht; daher auch die offene Formulierung in F 6.4 4 – übrigens ein gegenüber dem Nahverkehrsplan von 2007 zusätzlicher Standard, mit dem die Stadt ihre soziale Verantwortung ausübt.

Uwe Stäglin
Beigeordneter